



KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG SACHSEN
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Leitlinie

„Qualitätszirkel in Sachsen“

gültig ab 1.10.2009
letzte Änderung vom 01.04.2019

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
1. Rechtliche Grundlagen	5
2. Grundsätze der Qualitätszirkelarbeit	5
2.1. Definition	5
2.2. Größe und Struktur von Qualitätszirkeln	5
2.3. Arten von Qualitätszirkeln	6
2.4. Themen des Qualitätszirkels	6
2.5. Dauer und Häufigkeit der Qualitätszirkelsitzungen	6
2.6. Methoden der Qualitätszirkelarbeit	7
2.7. Datengrundlagen für die Qualitätszirkelarbeit	7
2.8. Datenschutz in der Qualitätszirkelarbeit	7
2.9. Moderatoren von Qualitätszirkeln	7
3. Anerkennung von Qualitätszirkeln	8
3.1. Anerkennung von Qualitätszirkeln durch die KV Sachsen	8
3.2. Anerkennung von Qualitätszirkelsitzungen im Rahmen der Fortbildungsverpflichtung nach § 95 d SGB V	9
4. Dokumentation und Evaluation der Qualitätszirkelarbeit	10
4.1. Dokumentation	10
4.2. Evaluation	10
5. Förderung der Qualitätszirkelarbeit	11
5.1. Förderung der Moderatorentätigkeit	11
5.2. Tutoren-Ausbildung	11
5.3. Tätigkeit der Tutoren in der KV Sachsen	12
6. Verwaltungsmäßige Unterstützung der Qualitätszirkel durch die KV Sachsen	12
6.1. Betreuung der Qualitätszirkel in der KV Sachsen	12
6.2. Unterstützungsangebote durch die KV Sachsen	12
6.3. Übermittlung der Fortbildungspunkte durch die KV Sachsen und Ausstellen der Teilnahmebescheinigungen	12
7. Beendigung oder Widerruf von anerkannten Qualitätszirkeln	13
7.1. Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen	13
7.2. Widerruf der Anerkennung	13
7.3. Erlöschen des Qualitätszirkels	13
8. Inkrafttreten - Beschluss des Vorstandes	13
Anlage 1 Externe Unterstützung von Qualitätszirkeln	14

Die nachstehenden Bezeichnungen „Vertragsarzt/Vertragspsychotherapeut, Arzt oder Psychotherapeut, Moderator, Tutor“ werden einheitlich und neutral für Vertragsärzte und Vertragsärztinnen, Vertragspsychotherapeuten und Vertragspsychotherapeutinnen, Ärzte und Ärztinnen, Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen, Moderatoren und Moderatorinnen sowie Tutoren und Tutorinnen verwendet.

Mitglieder der KV Sachsen nach dieser Leitlinie sind gemäß der Satzung der KV Sachsen die im Freistaat Sachsen tätigen Ärzte und Psychotherapeuten, die zugelassen oder an einem Krankenhaus zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung ermächtigt sind. Weiterhin sind Mitglieder der KV Sachsen angestellte Ärzte und Psychotherapeuten in zugelassenen Medizinischen Versorgungszentren, bei Vertragsärzten bzw. bei Vertragspsychotherapeuten, sofern sie mindestens 10 Stunden pro Woche beschäftigt sind.

Präambel

Die Sicherung und Verbesserung der Qualität der ärztlichen bzw. psychotherapeutischen Tätigkeit ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für eine fachlich qualifizierte, bedarfsgerechte und wirtschaftliche medizinische Versorgung.

Qualitätssicherung hat zum Ziel, die Qualität des Arbeitsprozesses und des Arbeitsergebnisses zu wahren und zu erhöhen. Zu deren Verwirklichung müssen Probleme rechtzeitig erkannt und erfolgreich gelöst werden. Qualitätszirkel in der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung dienen einem auf den Erfahrungen der Teilnehmer aufbauenden Lernprozess durch kritische Überprüfung und Bewertung der eigenen Tätigkeit sowie dem Benchmark mit anderen Teilnehmern oder Vergleichsgruppen. Die Berücksichtigung bestehender evidenzbasierter Leitlinien im Vergleich zur eigenen Tätigkeit, die Analyse von Übereinstimmungen bzw. die mögliche Feststellung und Begründung von Abweichungen sind fester Bestandteil der Qualitätszirkelarbeit. Auf Basis solcher Erkenntnisse kann eine Modifikation vorhandener Leitlinien unter Berücksichtigung der Bedingungen der ambulanten Praxis erfolgen, deren Umsetzung im Rahmen eines ständigen Verbesserungsprozesses evaluiert wird. Qualitätszirkel dienen damit der Weiterqualifizierung und kontinuierlichen Qualitätsverbesserung. Sie gelten als anerkanntes, auf Eigeninitiative aufbauendes Instrument der Qualitätssicherung und sind als Fortbildung gemäß § 95 d SGB V anerkennungsfähig.

Entsprechend den Vorgaben des SGB V liegt die Qualitätssicherung der vertragsärztlichen Tätigkeit in der Verantwortung der Kassenärztlichen Vereinigungen. Die bedeutende Rolle, die Qualitätszirkel dabei spielen, wird in der Richtlinie der Kassenärztlichen Bundesvereinigung für Verfahren zur Qualitätssicherung (Qualitätssicherungs-Richtlinie der KBV) gemäß § 75 Abs. 7 SGB V betont, die seit 1994 besteht und seither weiterentwickelt wird. Qualitätszirkel sind im Übrigen mittlerweile auch Bestandteil von Qualitätssicherungsvereinbarungen und Versorgungsverträgen zwischen der KV Sachsen und den Krankenkassen.

Die KV Sachsen betrachtet in diesem Zusammenhang den Erfahrungsaustausch und die Weiterbildung ihrer vertragsärztlich tätigen Mitglieder in den Qualitätszirkeln als eine wichtige Aufgabe und erkennt die Arbeit in den Zirkeln nach dieser Leitlinie besonders an.

1. Rechtliche Grundlagen

Richtlinie der Kassenärztlichen Bundesvereinigung für Verfahren zur Qualitätssicherung (Qualitätssicherungs-Richtlinien der KBV) gemäß § 75 Abs. 7 SGB V, in Kraft getreten am 01.01.2009

2. Grundsätze der Qualitätszirkelarbeit

2.1. Definition

Qualitätszirkel sind Arbeitskreise, in denen die teilnehmenden Ärzte, Psychotherapeuten sowie Fachwissenschaftler ihre Handlungsweise im Rahmen einer kollegialen Diskussion mit der Tätigkeit ihrer Kollegen und, soweit vorhanden, mit existierenden Qualitätsstandards vergleichen. Ziel ist es, das diagnostische und therapeutische Handeln prozess- und patientenorientiert zu optimieren.

Die Wirksamkeit von Qualitätszirkeln erfordert die Berücksichtigung bestimmter methodischer Kriterien. Dies sind insbesondere:

- die freiwillige Teilnahme,
- selbstgewählte Themen,
- kollegiale Diskussionen,
- fester Teilnehmerkreis,
- themen-, erfahrungs-, zielbezogene und kontinuierliche Arbeitsweise,
- die Berücksichtigung evidenzbasierter Leitlinien,
- das Protokollieren der Ergebnisse,
- Feedback,
- Leitung durch einen ausgebildeten und von der KV Sachsen anerkannten Moderator,
- Evaluation der Arbeitsergebnisse,
- frei von Sponsoring unter Berücksichtigung einer angemessenen Unterstützung.

Qualitätszirkel unterscheiden sich von der klassischen Fortbildung durch eigene Expertenschaft, Kontinuität und Reflexion der eigenen Tätigkeit.

Veranstaltungen, die lediglich aus einem Vortrag bestehen, sind nach dieser Leitlinie nicht anerkennungsfähig.

Supervisions- und Balintgruppen bzw. Fokalkonferenzen u. ä. sind Instrumente der Qualitätssicherung in der Psychotherapeutischen Versorgung, die sich insbesondere mit der Arzt-Patienten-Beziehung im Rahmen von Einzelfallbetrachtungen beschäftigen. Sie sind keine Qualitätszirkel und somit nicht Bestandteil dieser Leitlinie, sofern sie ausschließliches Thema der Gruppenarbeit sind.

Weiterhin gelten Veranstaltungen, die überwiegend berufspolitische Themen behandeln oder Fragen der Abrechnung erörtern bzw. Themen betreffen, die nicht zur vertragsärztlichen Versorgung zählen, nicht als Qualitätszirkel nach dieser Leitlinie.

2.2. Größe und Struktur von Qualitätszirkeln

Ein Qualitätszirkel umfasst in der Regel 12 Teilnehmer. Er besteht jedoch mindestens aus 5 Mitgliedern der KV Sachsen und darf grundsätzlich die Zahl von 20 Teilnehmern nicht überschreiten, um einerseits auf einem ausreichenden Erfahrungsschatz aufbauen zu können und andererseits jedem Arzt oder Psychotherapeuten die aktive Mitwirkung an der Arbeit und einen bestmöglichen kollegialen Gedankenaustausch zu ermöglichen.

Die Sitzungen des Qualitätszirkels sind i.d.R. mit den gleichen Teilnehmern durchzuführen.

Die Teilnehmer eines Qualitätszirkels können einem oder mehreren Fachgebieten (interdisziplinär) angehören. Neben niedergelassenen und angestellten Ärzten bzw. Psychotherapeuten können auch Krankenhausärzte sowie Angehörige sonstiger Heil- und unmittelbar für die Patienten tätiger Berufe (z.B. Sozialwissenschaftler, Apotheker, Medizinphysiker) mitwirken.

2.3. Arten von Qualitätszirkeln

Qualitätszirkel können in folgende verschiedene Arten unterschieden werden:

- hausärztliche Qualitätszirkel
- fachärztliche Qualitätszirkel
- psychotherapeutische Qualitätszirkel
- fachgruppenübergreifende Qualitätszirkel
- indikationsbezogene Qualitätszirkel
- QM-bezogene Qualitätszirkel
- berufsgruppenübergreifende Qualitätszirkel
- sektorenübergreifende Qualitätszirkel

2.4. Themen des Qualitätszirkels

Die Themen werden von den Zirkelteilnehmern selbst bestimmt; sie müssen jedoch in der Regel einen Bezug zur vertragsärztlichen Versorgung haben. Weitere Themenstellungen für Qualitätszirkel ergeben sich ggf. aus Versorgungsverträgen zwischen der KV Sachsen und Krankenkassen oder aus Qualitätssicherungsvereinbarungen.

Qualitätszirkel sollten mit der Erarbeitung von schriftlich fixierten konkreten Handlungsempfehlungen abgeschlossen werden.

2.5. Dauer und Häufigkeit der Qualitätszirkelsitzungen

Zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Arbeit muss der Qualitätszirkel i.d.R. auf Dauer, jedoch mindestens ein Jahr bestehen. Die Sitzungen des Qualitätszirkels sind in regelmäßigen Intervallen durchzuführen. Im Kalenderjahr finden i. d. R. 4 Sitzungen, jedoch mindestens 2 Sitzungen je Qualitätszirkel statt.

Eine Unterschreitung der Mindestanzahl von 2 Sitzungen im Kalenderjahr ist nur im Ausnahmefall zulässig und erfordert eine gesonderte Begründung des Moderators (z.B. sofern vertragliche Regelungen bzw. Vereinbarungen eine geringere Anzahl von Qualitätszirkelsitzungen vorsehen oder eine längere Erkrankung).

Eine finanzielle Förderung des Qualitätszirkels gemäß 5.1. durch die KV Sachsen erfolgt für maximal 10 Treffen eines Qualitätszirkels im Kalenderjahr.

2.6. Methoden der Qualitätszirkelarbeit

In Abhängigkeit vom festgelegten Thema bestimmen die Teilnehmer, welche Arbeitsmethoden i.d.R. kombiniert oder im Ausnahmefall einzeln zur Anwendung kommen. Dies sind z.B.:

- Auswertung von Patientendokumentationen,
- Vortragen eigener Fälle bzw. Falldarstellungen,
- Ausarbeitung und Auswertung von Patienten- und Mitarbeiterbefragungen,
- internes Referat,
- Experteninterview,
- Leitliniendiskussion,
- Studienbewertung,
- Analyse von Verordnungsdaten u.a.

Methoden wie Supervision und Gruppendiskussion können in Verbindung mit anderen Verfahren Bestandteil der Qualitätszirkelarbeit sein.

Die Arbeit in Qualitätszirkeln beruht vorrangig auf dem kollegialen Diskurs („peer review“). Jeder Zirkelteilnehmer hat sich selbstständig in die Diskussionen und die Gruppenarbeit einzubringen.

2.7. Datengrundlagen für die Qualitätszirkelarbeit

Die kritische Bewertung der eigenen Tätigkeit und der Vergleich zwischen den Teilnehmern des Qualitätszirkels ist anhand der dokumentierten Daten der ärztlichen und therapeutischen Tätigkeit, wie z.B. Verordnungsstatistiken und Handlungsanweisungen, durchzuführen.

Über die Datenerhebung und Auswertung entscheiden die Teilnehmer des Qualitätszirkels.

Dabei finden arzt- bzw. personenbezogene Daten in dem Qualitätszirkel nur Verwendung, sofern sie unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (Sozialdatengeheimnis) angewendet werden. Der Moderator hat die Einhaltung des Datenschutzes gemäß Punkt 2.8. sicherzustellen.

2.8. Datenschutz in der Qualitätszirkelarbeit

Die Teilnehmer des Qualitätszirkels verpflichten sich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Alle Daten, die den Teilnehmern im Rahmen der Qualitätszirkelarbeit bekannt werden, wie z.B. Patientendaten, Informationen über andere Zirkelteilnehmer oder deren Praxen, sind streng vertraulich und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Patientendaten sind grundsätzlich anonymisiert zu verwenden.

2.9. Moderatoren von Qualitätszirkeln

2.9.1. Qualifikationsvoraussetzungen

Die Leitung eines Qualitätszirkels obliegt einem ausgebildeten und von der KV Sachsen anerkannten Moderator.

Der Moderator eines Qualitätszirkels ist für die Umsetzung des jeweiligen Qualitätszirkelkonzeptes verantwortlich (siehe Punkt 2.9.2.). Die Gesprächssteuerung, die Anwendung verschiedenster Arbeitstechniken und die Konfliktlösung in der Arbeitsgruppe erfordert deshalb eine spezielle methodische Kompetenz des Moderators. Zur Vermittlung dieser entsprechenden Qualifikation haben sich Grundausbildungen für Moderatoren etabliert.

Inhalt und Umfang der Ausbildung orientieren sich am entsprechenden Modul zur Moderatorenausbildung nach dem Qualitätszirkel-Handbuch der KBV.

Folgende Qualifikationen und Weiterbildungen werden im Sinne der vorstehenden Anforderungen von der KV Sachsen anerkannt:

- Moderatorengrundausbildung, die von der KV Sachsen angeboten wird
- Moderatorengrundausbildung, die in anderen KV-Bereichen absolviert wurde vergleichbare Ausbildung, die sich inhaltlich an dem o.g. Modul der KBV orientiert

Die Gebühren für eine Ausbildung in der KV Sachsen richten sich nach der Gebührenordnung.

2.9.2. Aufgaben von Moderatoren

Der Moderator eines Qualitätszirkels hat folgende Aufgaben und Pflichten:

- Antragstellung zur Anerkennung des Qualitätszirkels,
- organisatorische und thematische Vorbereitung der Zusammenkünfte des Zirkels,
- Moderation der Sitzungen durch Unterstützung bei der Aufgabenkonkretisierung und Problemlösung,
- Förderung der Kommunikation und Konfliktlösung,
- Dokumentation der Veranstaltung und die rechtzeitige Einsendung der Originalprotokolle und der vollständigen Teilnehmerlisten an die zuständige Bezirksgeschäftsstelle der KV Sachsen innerhalb von 6 Wochen nach der Sitzung des Qualitätszirkels,
- Sicherstellung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen,
- Gewährleistung von Firmen- und Produktneutralität und
- Ausstellen der Teilnahmebescheinigungen für Teilnehmer des Qualitätszirkels, die nicht Mitglied der KV Sachsen sind.

Er kann sich dabei der Mitwirkung der anderen Teilnehmer des Qualitätszirkels bedienen.

Im Übrigen ist der Moderator gleichberechtigter Diskussionspartner und gibt keine fachlichen Entscheidungen vor. Er ist Ansprechpartner des Qualitätszirkels für die KV Sachsen und für Tutoren der KV Sachsen (siehe Punkt 5.3.).

Moderatoren wird empfohlen an einer Fortbildung der KV Sachsen für Qualitätszirkelmoderatoren teilzunehmen.

3. Anerkennung von Qualitätszirkeln

Die Anerkennung der Qualitätszirkel nach dieser Leitlinie durch die KV Sachsen ist notwendig für:

- Nutzung der Unterstützungsangebote nach Punkt 6.2. der KV Sachsen durch den Qualitätszirkel,
- Förderung der Qualitätszirkel durch die Aufwandsentschädigung für Moderatoren,
- Anerkennung der Qualitätszirkelsitzung als Fortbildungsmaßnahme gemäß § 95 d SGB V durch die KV Sachsen und Übermittlung der Fortbildungspunkte an die zuständigen Kammern .

3.1. Anerkennung von Qualitätszirkeln durch die KV Sachsen

Die Anerkennung des Qualitätszirkels erfolgt auf Antrag. Die KV Sachsen stellt dazu ein Formular bereit.

Von der KV Sachsen werden Qualitätszirkel anerkannt, die die folgenden Kriterien erfüllen und für die entsprechende Nachweise geführt werden:

1. Mitteilung des Namens, des Themas und der Zielstellung des Qualitätszirkels entsprechend den Regelungen unter 2.4 (aus der Namensgebung des Qualitätszirkels soll grundsätzlich die diagnostische und therapeutische Ausrichtung hervorgehen).

2. Die Anzahl und Zusammensetzung der Teilnehmer sowie die Anzahl der Sitzungen des Qualitätszirkels entsprechend den Regelungen unter Punkt 2.
3. Der Moderator verfügt über eine entsprechende Ausbildung, die ihn zur Leitung von Qualitätszirkeln qualifiziert gemäß Punkt 2.9.1.
4. Der Moderator erklärt, dass die Vorgaben der Leitlinie gem. Punkt 2.8. zum Datenschutz eingehalten werden.
5. Unabhängigkeit des Qualitätszirkels von kommerziellen Interessen Dritter (gemäß Anlage 1).
6. Die Gruppenarbeit entspricht der Aufgabenstellung von Qualitätszirkeln und verfolgt qualitätssichernde Ziele.
7. Durchführung der Dokumentation.
8. Mitwirkung an der Evaluation.

Über die Anerkennung entscheidet der Leiter der zuständigen Bezirksgeschäftsstelle der KV Sachsen. Der Antragsteller wird über die Anerkennung des Qualitätszirkels schriftlich mittels rechtsbehelfsfähigen Bescheides informiert.

Die Anerkennung des Qualitätszirkels wird mit der Auflage versehen, dass jede Änderung mit Auswirkungen auf diese Anerkennung unverzüglich der zuständigen Bezirksgeschäftsstelle der KV Sachsen anzuzeigen ist. Dies gilt insbesondere für Änderungen mit Auswirkungen auf die Mindest- bzw. Maximalteilnehmerzahl des Qualitätszirkels, den Wechsel eines Moderators aber auch für die Auflösung eines Qualitätszirkels.

Die Grundsätze der Qualitätszirkelarbeit nach dieser Leitlinie gelten gleichermaßen für jede Sitzung des Qualitätszirkels.

3.2. Anerkennung von Qualitätszirkelsitzungen im Rahmen der Fortbildungsverpflichtung nach § 95 d SGB V

Mit der Teilnahme an Sitzungen von Qualitätszirkeln nach dieser Leitlinie können Fortbildungspunkte gemäß § 95 d SGB V erworben werden.

Die Teilnehmer der jeweiligen Qualitätszirkelsitzung sind in der Teilnehmerliste durch das Kleben des Barcodes der zuständigen Kammer bzw. namentlich unter vollständiger Angabe des Praxisortes und Fachgebietes aufzuführen und haben die Teilnahme gegenzuzeichnen. Die Teilnehmerliste und das Protokoll sind Grundlage für die Übermittlung der Fortbildungsveranstaltung auf das Punktekonto des Teilnehmers bei der zuständigen Kammer. Finden Qualitätszirkel an Veranstaltungsorten außerhalb von Sachsen statt, ist die Zertifizierung und Vergabe von Fortbildungspunkten durch die KV Sachsen nicht möglich.

Die Qualitätszirkel finden in Fortbildungseinheiten a´ 45 Minuten statt. Pausenzeiten sind von der Gesamtdauer der Qualitätszirkelsitzung ausgenommen. Weiterhin gelten die entsprechenden Regelungen der Sächsischen Landesärztekammer bzw. der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer.

4. Dokumentation und Evaluation der Qualitätszirkelarbeit

4.1. Dokumentation

Mindestens folgende Angaben sind bei jeder Sitzung des Qualitätszirkels im Protokoll zu dokumentieren:

- Name des Zirkels
- Nummer des Zirkels (wird von der KV Sachsen im Rahmen der Anerkennung des Qualitätszirkels vergeben)
- Datum der Sitzung und Dauer
- Thema der Sitzung
- Moderator des Zirkels
- Teilnehmer der Sitzung
- verwendete Daten/ Leitlinien
- Ablaufbeschreibung
- Methodik
- Ergebnisse der Sitzung
- Angaben zur angemessenen Unterstützung gemäß Anlage 1

Außerdem sind die nachfolgenden zusätzlichen Angaben im Protokoll festzuhalten, sofern sie in der Qualitätszirkelsitzung zur Anwendung kommen:

- Gäste und deren Funktion
- Referenten

Die Protokolle der Sitzung sind im Original der zuständigen Bezirksgeschäftsstelle der KV Sachsen zu übersenden. Die KV Sachsen stellt dem Qualitätszirkel ein Musterprotokoll zur Verfügung.

4.2. Evaluation

Die Evaluation der Qualitätszirkelarbeit ist eine wesentliche Voraussetzung für die Beurteilung der Wirksamkeit der Qualitätszirkel und der damit erzielten Qualitätsverbesserung. Es ist zwischen interner und externer Evaluation zu unterscheiden.

Mit der internen Evaluation durch den Qualitätszirkel selbst wird überprüft, ob und in welchem Umfang der Qualitätszirkel die selbst bestimmten Ziele erreicht. Können diese Ziele ggf. nicht oder nur teilweise erreicht werden, sind die Ursachen hierfür zu analysieren.

Die hauptsächlichsten Fragestellungen sind weiterhin:

- Entspricht die Arbeitsweise den Grundsätzen der Qualitätszirkelarbeit gemäß dieser Leitlinie?
- Konnte die Qualität der Versorgung in der Praxis messbar verbessert werden?
- Wurde die Versorgungszufriedenheit der Patienten verbessert?
- Fördert der Qualitätszirkel die berufliche Tätigkeit und/oder Arbeitszufriedenheit der Teilnehmer?

Die interne Evaluation obliegt den Teilnehmern und dem Moderator des Qualitätszirkels. Die interne Evaluation kann in Form eines regelmäßigen Feedbacks (Rückmeldung) durch die Teilnehmer an den Moderator und einer gemeinsame Auswertung erfolgen.

Die externe Evaluation der Qualitätszirkelarbeit kann durch die KV Sachsen, die KBV oder durch ein externes Institut erfolgen. Die KV Sachsen behält sich vor ggf. in Absprache mit den Moderatoren und Tutoren eine solche Evaluation selbst oder durch ein externes Institut durchzuführen.

Die Moderatoren sowie die Teilnehmer des Qualitätszirkels erklären sich durch die Teilnahme an dem Qualitätszirkel zur Mitwirkung an einer externen Evaluation bereit.

5. Förderung der Qualitätszirkelarbeit

Voraussetzung für die Förderung eines Qualitätszirkels durch die KV Sachsen ist seine Anerkennung.

5.1. Förderung der Moderatorentätigkeit

Für die Durchführung der Sitzungen des Qualitätszirkels erhält nur der Moderator, der Mitglied in der KV Sachsen ist, zur organisatorischen Betreuung (Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung) durch die KV Sachsen eine Aufwandsentschädigung.

Voraussetzung für die Aufwandsentschädigung ist das Einreichen des Originalprotokolls der Zirkelsitzung sowie das Vorliegen der Teilnehmerliste im Original bis spätestens 6 Wochen nach der jeweiligen Sitzung des Qualitätszirkels bei der KV Sachsen (es zählt das Eingangsdatum bei der KV Sachsen).

Die Teilnehmer sind im von der KV Sachsen zur Verfügung gestellten Formular (Teilnehmerliste) zu führen.

Die Aufwandsentschädigung für Moderatoren ist wie folgt gestaffelt:

Anzahl der Qualitätszirkelteilnehmer (nur Vertragsärzte/ Vertragspsychotherapeuten)	Höhe der Aufwandsentschädigung
bis 10 Teilnehmer pro Sitzung	120,- €
mehr als 10 Teilnehmer pro Sitzung	160,- €

Je Qualitätszirkel und Kalenderjahr werden maximal 10 Qualitätszirkelsitzungen gefördert.

Eine Aufwandsentschädigung kann je Qualitätszirkelsitzung nur für einen Moderator erfolgen. Obliegt die Leitung des Qualitätszirkels im Vertretungsfall einem anderen Moderator, ist ggf. die Aufteilung der Aufwandsentschädigung im Innenverhältnis zu klären.

Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt auf das Honorarkonto und wird im Honorarbescheid ausgewiesen.

5.2. Tutoren-Ausbildung

Qualitätszirkel-Tutoren unterstützen nach einem Konzept der KBV im Rahmen eines Train-the-Trainer-Prinzips ihre Moderatorenkollegen methodisch und fachlich. Sie bilden Moderatoren aus und wirken an ihrer Weiterbildung in den entsprechenden Modulen des Qualitätszirkel-Handbuches der KBV mit.

Zwingende Voraussetzungen für die Förderung der Tutorenausbildung eines Arztes oder Psychotherapeuten durch die KV Sachsen ist:

- die Mitgliedschaft in der KV Sachsen und
- der Nachweis über die erforderliche Qualifikation eines Moderators gemäß Punkt 2.9.1. sowie hinreichende Erfahrungen in der Qualitätszirkelarbeit.

Die Ausbildung zum Tutor wird bei der KBV absolviert.

Die Ausbildung eines Tutors erfolgt nach Bedarf der KV Sachsen und wird im Einzelfall vom Vorstand der KV Sachsen beschlossen. Sie ist verknüpft mit dem Ziel einer langfristigen Zusammenarbeit im Rahmen der Qualitätszirkelarbeit.

5.3. Tätigkeit der Tutoren in der KV Sachsen

Tutoren in der KV Sachsen sollen für die Durchführung von Ausbildungen und Fortbildungen für Moderatoren in der KV Sachsen tätig werden.

Die Entschädigung für die Tätigkeit von Tutoren in der KV Sachsen richtet sich nach einer gesonderten Bestimmung.

6. Verwaltungsmäßige Unterstützung der Qualitätszirkel durch die KV Sachsen

6.1. Betreuung der Qualitätszirkel in der KV Sachsen

Für die Betreuung des anerkannten Qualitätszirkels ist die Bezirksgeschäftsstelle der KV Sachsen zuständig, in deren Verantwortungsbereich der Moderator des Zirkels vertragsärztlich tätig ist.

Die jeweilige Bezirksgeschäftsstelle der KV Sachsen ist Ansprechpartner zu folgenden Themen:

- Beratung in der Aufbauphase des Qualitätszirkels,
- Bereitstellung der erforderlichen Vordrucke,
- Bearbeitung der Aufwandsentschädigung,
- Kontakt zu den Qualitätszirkeln über die Moderatoren,
- Auskunft über bestehende Qualitätszirkel,
- Anmeldung und Übermittlung der Punkte der Qualitätszirkelsitzung bei der Sächsischen Landesärztekammer oder Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer

6.2. Unterstützungsangebote durch die KV Sachsen

Die Unterstützung erfolgt auf schriftlichen Antrag und kann bestehen in:

- der Bekanntgabe des Qualitätszirkelangebotes auf dem Internetauftritt der KV Sachsen bzw. den „KVS-Mitteilungen“,
- der Veröffentlichung der wesentlichen Arbeitsergebnisse des Zirkels in den „KVS-Mitteilungen“,
- Unterstützung bei der Gewinnung von Experten und Referenten (ohne finanzielle Unterstützung),
- der Bereitstellung von Sitzungsräumen in der KV Sachsen,
- der Vermittlung von Moderatorenschulungen,
- der Vermittlung der Tutorenschulung bei Bedarf der KV Sachsen.

6.3. Übermittlung der Fortbildungspunkte durch die KV Sachsen und Ausstellen der Teilnahmebescheinigungen

Die zuständige Bezirksgeschäftsstelle meldet für die mit der Teilnehmerliste übermittelten Teilnehmer der Sitzung des anerkannten Qualitätszirkels die Fortbildungspunkte an die zuständige Kammer. Voraussetzung dafür ist neben dem Vorliegen des Protokolls, die vollständig ausgefüllte Teilnehmerliste, und zusätzlich für die ärztlichen Mitglieder der KV Sachsen das Kleben des Barcodes bzw. im Ausnahmefall auch die manuelle Angabe der Einheitlichen Fortbildungsnummer (EFN).

Aufgrund dieser Verfahrensweise erfolgt keine gesonderte Ausstellung der Teilnahmebescheinigung durch die KV Sachsen. Auf Antrag kann im Einzelfall mit entsprechender Begründung eine Teilnahmebescheinigung durch die KV Sachsen ausgestellt werden. Für das Ausstellen der Teilnahmebescheinigungen für Teilnehmer des Qualitätszirkels, die nicht Mitglied der KV Sachsen sind, ist der Moderator des Qualitätszirkels verantwortlich.

7. Beendigung oder Widerruf von anerkannten Qualitätszirkeln

7.1. Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen

Die Grundsätze zur Qualitätszirkelarbeit und die Voraussetzungen zur Anerkennung eines Qualitätszirkels gelten für jede Sitzung des Qualitätszirkels.

Der KV Sachsen obliegt es, einzelne Sitzungen nicht anzuerkennen, sofern diese den Grundsätzen der Qualitätszirkelarbeit nicht entsprechen.

Darüber hinaus findet jährlich eine Überprüfung der folgenden Anerkennungsvoraussetzungen der Qualitätszirkel durch die Bezirksgeschäftsstellen statt:

- Durchführung von mindestens 2 Qualitätszirkelsitzungen im Kalenderjahr, sofern keine Ausnahmegenehmigung nach 2.5 vorliegt,
- die Teilnehmerzahl des Qualitätszirkels beträgt regelmäßig mindestens 5 Mitglieder der KV Sachsen und maximal 20 Teilnehmer.

7.2. Widerruf der Anerkennung

Werden dieselben Anerkennungsvoraussetzungen wiederholt nicht eingehalten, ist die Anerkennung des Qualitätszirkels zu widerrufen.

Des Weiteren ist ein Qualitätszirkel zu widerrufen, sofern nachträglich bekannt wird, dass die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen bzw. nicht vorgelegen haben.

Die Anerkennung eines Qualitätszirkels ist zu widerrufen, sofern der Qualitätszirkel mindestens 12 Monate keine Sitzungen durchgeführt hat.

Beantragt ein Moderator nach einem Widerruf der Anerkennung eines Qualitätszirkels mit demselben Teilnehmerkreis erneut dessen Anerkennung, ist diese erst nach 6 Monaten nach dem Widerruf erneut zu erteilen.

7.3. Erlöschen des Qualitätszirkels

Die Anerkennung eines Qualitätszirkels erlischt, sofern eine Mitteilung durch den Moderator über dessen Auflösung erfolgt.

8. Inkrafttreten - Beschluss des Vorstandes

Die Leitlinie „Qualitätszirkel in Sachsen“ tritt zum 01.10.2009 in Kraft.
Die letzte Änderung erfolgte mit Wirkung ab 01.04.2019.



Externe Unterstützung von Qualitätszirkeln

Rechtliche Grundlagen

Folgende maßgeblichen Regelungen hinsichtlich der Fortbildung von Vertragsärzten sind zu beachten und bei der Durchführung von Qualitätszirkeln nach dieser Leitlinie zu berücksichtigen:

§ 95d Abs. 1 SGB V enthält die Verpflichtung des Vertragsarztes zur fachlichen Fortbildung, die dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechen muss und frei von wirtschaftlichen Interessen ist.

Darüber hinaus gelten die Vorgaben der Berufsordnung und der Satzung Fortbildung der Sächsischen Landesärztekammer sowie der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer in der jeweils gültigen Fassung.

Grundsätze

Dem Moderator eines anerkannten Qualitätszirkels obliegt die Organisation und Durchführung eines Qualitätszirkels unter Anerkennung und Umsetzung der Vorgaben dieser Leitlinie.

In Ausnahmefällen ist eine angemessene Unterstützung in Form von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen ohne Gegenleistung unter der Voraussetzung folgender Regelungen im Rahmen der Zirkelarbeit der nach dieser Leitlinie anerkannten Qualitätszirkel möglich:

- Der Moderator ist für die Sicherstellung der inhaltlichen Autonomie des Qualitätszirkels und der Firmen- und Produktneutralität verantwortlich. Durch die Unterstützung darf kein Einfluss auf Inhalte und die Handlungsempfehlungen im Rahmen der Qualitätszirkelarbeit erfolgen.
- Der Hinweis auf die externe Unterstützung auf Plakaten, in Veranstaltungshinweisen, auf einer Internetseite oder in anderer Weise stellt keine Gegenleistung dar und kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos, jedoch ohne besondere Hervorhebung oder Verlinkung zu dessen Internetseiten, erfolgen.
- Die Unterstützung ist gegenüber allen Qualitätszirkelteilnehmern und auf Anforderung gegenüber der KV Sachsen oder der SLÄK transparent zu machen. Der Moderator verpflichtet sich zur Offenlegung des Umfangs und der Art der Unterstützung. Dazu sind die jeweiligen Unterstützungsleistungen zu dokumentieren und der anfordernden Stelle vorzulegen.
- Der Moderator erklärt im Rahmen des Protokolls nach dieser Leitlinie die Unabhängigkeit der Inhalte des Qualitätszirkels von Dritten.

Eine angemessene Unterstützung ist zulässig, wenn insbesondere

- die Unterstützungsleistung in Form der Übernahme von Raummiete, Bewirtung, Reise-/Fahrtkosten für Referenten, Referentenhonorare, Druckkosten für Programme / Einladungen und/oder der Bereitstellung von Technik besteht und dadurch von Dritten kein Einfluss auf die Art und die Durchführung der Veranstaltung genommen werden kann.
- hinsichtlich der Übernahme von Referentenhonoraren die Auswahl des Referenten durch den Moderator bzw. die Qualitätszirkelteilnehmer erfolgt, der Referent die berufsrechtlichen Vorgaben beachtet und die Produktneutralität durch den Referenten gewährleistet wird.